

EU-Energieeffizienz-Richtlinie

Die zweite Säule der Energiewende ist die **Energieeffizienz**. Energiekosten senken, die Versorgungssicherheit verbessern und den Klimaschutz vorantreiben sind positive Folgen effizienteren Handelns. Zudem werden **Potentiale** aus allen Verbrauchssektoren ausgeschöpft, wenn Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.

Das erklärte Ziel der Europäischen Union, den **Energieverbrauch bis 2020 um 20% zu senken** sowie die verschiedenen Aktionen, um dieses Ziel zu erreichen, wurden in der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (Energy Efficiency Directive EED) festgehalten. Seit Dezember 2012 ist diese Richtlinie in Kraft und enthält, neben der Verpflichtung zur Energieverbrauchsreduzierung oder der Kosten-Nutzen-Analyse für industrielle Neubauten und Kraftwerke unter dem Gesichtspunkt der Kraft-Wärme-Kopplung, auch die Verpflichtung, dass sich große Unternehmen **regelmäßigen Energieaudits** zu unterziehen haben.

Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Um die Energieaudits verpflichtend einzuführen, wurde nach Beschluss im November 2014 das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) geändert, wonach alle **Unternehmen außerhalb des KMU-Bereichs***, unabhängig ob aus dem produzierenden Gewerbe oder nicht, sich einer **regelmäßigen Prüfung** ihrer Energiestruktur unterziehen müssen, um Einsparpotentiale zu erkennen und zu erschließen. Die Änderung des EDL-G ist am 23.04.2015 in Kraft getreten.

**Anmerkung: KMU sind kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter und entweder einer Umsatzsumme von max. 50 Mio. € jährlich oder einer Bilanzsumme von max. 43 Mio. € jährlich. Weitere Sonderregelungen für öffentliche Stellen, verbundene Unternehmen oder kommunale Unternehmen.*

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihr Unternehmen nicht zu den KMU gehört, sind Sie dazu verpflichtet in regelmäßigen Abständen **Energieaudits durchführen und unabhängig überprüfen** zu lassen. Dazu bietet Ihnen der Gesetzgeber drei unterschiedliche Möglichkeiten, dieser Pflicht nachzukommen: Ein qualifiziertes Energieaudit nach **DIN EN 16247**, oder eine Befreiung von der Auditierung bei Einführung eines Energiemanagementsystems nach **DIN EN ISO 50001** oder eines Umweltmanagementsystems nach **EMAS**. Alle haben gemeinsam, dass ihr Prinzip darauf beruht, die Energieträger und die Energieverbraucher im Unternehmen beziffern und bewerten zu können. Durch dieses Wissen sollen Sie dazu angeregt werden, Ihre Potentiale zur **Steigerung der Energieeffizienz, Kostenreduzierung** und **Senkung des Energieverbrauchs** zu erkennen und umzusetzen.

Fristen:

DIN EN 16247: Energieaudit bis zum 05.12.2015

DIN EN ISO 50001 und **EMAS:** verpflichtende Absichtserklärung und energetische Bewertung des Unternehmens bis 05.12.2015; alle weiteren Schritte, Umsetzung und unabhängige Zertifizierung bis 31.12.2016

Dieses Blatt dient als Informationsrichtlinie, Stand 05/2015. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.